

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 6

zu den Entwürfen

- eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes**
- eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze»**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Entwürfe eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes sowie eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze».

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über die Stromversorgung in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt die Schaffung der Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Auch wenn der Elektrizitätsmarkt liberalisiert und die Marktteilnehmer dem Wettbewerb ausgesetzt werden, bleibt das Stromnetz doch ein natürliches Monopol. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen in diesem Zusammenhang eine Reihe von Aufgaben zum Vollzug übertragen. Diese übertragenen Vollzugsaufgaben sind abschliessend im Bundesrecht geregelt. Zum Vollzug der genannten Aufgaben ist die Schaffung einer kantonalen Anschlussregelung erforderlich. Regelungsbedarf besteht bei der Bezeichnung und Zuweisung der Netzgebiete, bei der Möglichkeit zur Erteilung von Leistungsaufträgen, der Bezeichnung der für die Durchsetzung der Anschlussgarantie zuständigen Stelle, bei den Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und bei deren Bedingungen und Kosten, bei der Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes sowie der Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netznutzungstarifen auf dem Kantongebiet.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte zum Entwurf eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes von Anfang März bis Mitte Mai 2010 und – gestützt auf eine geringfügig ergänzte Vorlage – von Mitte Dezember 2010 bis Ende Februar 2011 ein breites Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durch. In den rund 80 Stellungnahmen fanden die generellen Ziele und Anliegen der Vorlage weitgehende Zustimmung. Fast ausnahmslos begrüsst wurde die in der ergänzten Vorlage vorgesehene Möglichkeit, dass Kanton und Gemeinden, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, eine Strom-Einkaufsgenossenschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen können. Auch die Möglichkeit, den Netzbetreibern Leistungsaufträge zu erteilen, wurde fast ausnahmslos begrüßt.

Die Frage, ob der heutigen Praxis der Konzessionsverträge entsprechend für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds eine Konzessionsgebühr erhoben werden darf, war in der Vernehmlassung umstritten. Aufgrund der mehrheitlich vertretenen Meinung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf das bisherige System mit Konzessionsgebühren beibehalten. Für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Beibehaltung der geltenden Regelung spricht, dass die Gewährung von Durchleitungsrechten auf privatem und öffentlichem Grund eine Gegenleistung darstellt, die nach den heutigen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich zu entschädigen ist. Das Gemeinwesen ist gleich zu behandeln wie die privaten Grundeigentümer, denen die Durchleitung von Strom vergütet wird. Die Konzessionsgebühren sind ein wesentlicher Bestandteil der jährlichen Einnahmen der Gemeinden, weshalb deren Wegfall weitreichende Folgen für die kommunale Finanzpolitik hätte.

Zusammen mit dem Gesetzesentwurf beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die am 18. November 2009 eingereichte Volksinitiative der Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeits-

plätze» abzulehnen. Die Initiative verlangt in der Form der allgemeinen Anregung eine Ergänzung der Verfassung, wonach der Kanton für eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung ohne Konzessionsabgaben an die Gemeinden und zu möglichst günstigen Preisen unter Mithilfe eines intelligenten, glasfaser-gesteuerten Stromnetzes (Smart Grid, Fibre to the home usw.) sorgen soll.

Angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs der Initiative mit dem Kantonalen Stromversorgungsgesetz ist die Initiative im Kantonsrat gleichzeitig mit dem Gesetzesentwurf zu behandeln. Der Gesetzesentwurf ist der Initiative jedoch nicht als Gegenentwurf gegenüberzustellen, da er neben einigen mit der Initiative übereinstimmende Anliegen etliche andere Bereiche regelt, die nichts mit den Anliegen der Initiative zu tun haben.

Das Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten, die Strompreise im Kanton Luzern zu senken, ist unbestritten und ist auch ein zentrales Anliegen des Planungsberichtes über die Stromversorgung des Kantons Luzern, der vom Kantonsrat am 7. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen wurde. Wichtige Anliegen der Initiative sind denn auch bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes berücksichtigt worden. Gegen die Annahme der Initiative spricht jedoch, dass die Konzessionsgebühren für die Elektrizitätsleitungen aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses zum Entwurf des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes – anders als von den Initiantinnen und Initianten verlangt – nicht abgeschafft werden sollen. Auch sollen die Aufgaben des Kantons in der Energieversorgung nicht wie gefordert als Sonderfall in der Verfassung, sondern wie im Kanton Luzern üblich auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Inhaltsverzeichnis

A. Kantonales Stromversorgungsgesetz.....	5
I. Ausgangslage.....	5
II. Grundlagen.....	6
1. Bundesrecht	6
a. Stromversorgungsgesetz.....	6
b. Stromversorgungsverordnung	7
2. Kantonales Recht.....	8
a. Verordnung zum Stromversorgungsgesetz	8
b. Kantonales Stromversorgungsgesetz	8
3. Kantonaler Richtplan 2009	9
III. Die Stromversorgungstruktur	9
1. In der Schweiz	9
a. Markt und Monopol	9
b. Die sieben Netzebenen.....	10
2. Im Kanton Luzern	11
IV. Vollzugsaufgaben der Kantone und Regelungsbedarf.....	12
V. Vernehmlassungsverfahren	13
VI. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	14
B. Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze».....	27
I. Wortlaut und Begründung.....	27
II. Zustandekommen und Behandlung	28
III. Stellungnahme zur Initiative	30
1. Grundsätzliches.....	30
2. Aufgaben des Kantons	31
3. Ziele der anzustrebenden Elektrizitätsversorgung.....	31
4. Konzessionsabgaben an die Gemeinden.....	32
5. Höhe des Strompreises.....	33
6. Einsatz neuer Technologien.....	34
IV. Zusammenfassung	36
C. Antrag	36
Entwürfe	37

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes (Kap. A) und eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» (Kap. B).

A. Kantonales Stromversorgungsgesetz

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) im Wesentlichen in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt die Schaffung der Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Für den Vollzug dieses Bundesgesetzes sind auch kantonale Vorschriften zu erlassen. Anzustreben ist aus Sicht des Kantons und der Gemeinden eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität.

Im September und im November 2009 hat Ihr Rat die Motion M 497 von Josef Langenegger über die Ursachen der Preissituation im CKW-Versorgungsgebiet sowie die Motion M 501 von Adrian Bühler über einen Planungsbericht zur Stromversorgungs- und Industriepolitik erheblich erklärt. Aufgrund dieser Motionen waren wir beauftragt, eine Kantonsinitiative zur Anpassung des Stromversorgungsgesetzes sowie einen Planungsbericht zu den Handlungsmöglichkeiten des Kantons in der Stromversorgung auszuarbeiten und Ihrem Rat zu unterbreiten. Wir haben in einem von Ihrem Rat am 7. Dezember 2010 zur Kenntnis genommenen Planungsbericht (B 165) die Auswirkungen des Bundesrechts auf den Kanton Luzern und die dem Kanton verbleibenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, auf den Strommarkt und den Strompreis Einfluss zu nehmen, dargelegt (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2010, S. 2291 und 2441). Überdies haben wir Ihrem Rat die Botschaft B 166 vom 6. Juli 2010 über eine Kantonsinitiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Stromversorgung vorgelegt. Dieser haben Sie am 13. September 2010 zugestimmt (KR 2010 S. 1814). Die Behandlung der Kantonsinitiative im eidgenössischen Parlament ist noch ausstehend.

Die Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) hat am 18. November 2009 ein von 5818 Luzernerinnen und Luzernern gültig unterzeichnetes Volksbegehren mit dem Titel «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» eingereicht. Damit wird in der Form der allgemeinen Anregung eine Änderung der Verfassung mit den folgenden inhaltlichen Eckwerten verlangt: «Der Kanton Luzern

sorgt für eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung ohne Konzessionsabgaben an die Gemeinden und zu möglichst günstigen Preisen unter Mithilfe eines intelligenten, glasfasergesteuerten Stromnetzes (Smart Grid, Fibre to the home usw.).»

II. Grundlagen

1. Bundesrecht

a. Stromversorgungsgesetz

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 15. Dezember 2000 das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG, Bundesblatt [BBl] 2000, S. 6189). Damit sollten die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt geschaffen werden. In der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 lehnte das Schweizer Stimmvolk das Elektrizitätsmarktgesetz aber ab und beauftragte damit Bundesrat und Verwaltung, Geschwindigkeit und Ausgestaltung der Öffnung des schweizerischen Strommarktes sowie die Regelung des Stromtransits noch einmal zu überdenken. In der Folge veränderten sich die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz markant: Erstens anerkannte das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497) das Recht auf Netzzugang durch Dritte gestützt auf das Kartellgesetz. Nach der Ablehnung des EMG existierte keine spezialgesetzliche Regelung, welche die Anwendung des allgemein geltenden Kartellgesetzes auf die Elektrizitätswirtschaft verdrängen würde. Zweitens nahm die Bedeutung des grenzüberschreitenden Stromhandels zu. Der Stromausfall in Italien im September 2003 legte es nahe, die bestehende Marktordnung im Interesse der Versorgungssicherheit zu überprüfen. Drittens wurde die Einrichtung eines EU-Strombinnenmarkts konkretisiert und beschleunigt. In den EU-Mitgliedstaaten war bis zum Jahre 2007 der geregelte Netzzugang aller Endverbraucher zu gewährleisten. Die Schweiz als europäische Stromdrehzscheibe konnte sich dieser Entwicklung nicht vollständig verschließen.

Von März 2003 bis Juni 2004 befasste sich eine vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingesetzte Expertenkommission mit der gesetzlichen Neuordnung der schweizerischen Elektrizitätsversorgung, die den Gründen für die Ablehnung des EMG und den zwischenzeitlichen Veränderungen Rechnung tragen sollte. Am 3. Dezember 2004 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (BBl 2005 S. 1611). Am 23. März 2007 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Dieses Gesetz bezweckt die Schaffung der Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Es sieht eine zweistufige Markttöffnung vor: Vorerst haben Grosskunden (Endverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch

von 100 und mehr MWh) freien Marktzugang, sind also berechtigt, ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Für Endverbraucher, die nicht am freien Markt teilnehmen, ist die Grundversorgung zu angemessenen Tarifen weiterhin gewährleistet. Nach fünf Jahren, also per 1. Januar 2014, können alle Endkundinnen und Endkunden ihren Stromlieferanten frei wählen, wobei gegen die Einführung dieser vollen Markttöffnung noch das Referendum ergriffen werden kann.

Weiter bestimmt das Stromversorgungsgesetz, dass das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene (Höchstspannungsnetz 220/380 kV) von einer nationalen Netzgesellschaft betrieben wird, die schweizerisch beherrscht sein muss. Die Überlandwerke haben dazu die Swissgrid (eine privatrechtliche Aktiengesellschaft) gegründet, an welche innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum am 6700 km langen Übertragungsnetz überzugehen hat. Den Kantonen sind nur bei den untergeordneten Verteilnetzen Vollzugsaufgaben zugewiesen (vgl. hinten Kap.A.IV). Über die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und mithin als Regulator über den Strommarkt wacht eine vom Bundesrat bestellte, unabhängige Elektrizitätskommission (ElCom). Insbesondere überwacht und genehmigt die ElCom die Netznutzungstarife und stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang sicher.

Der Bundesrat setzte das Stromversorgungsgesetz in weiten Teilen auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Davon ausgenommen waren die Bestimmungen über den Anspruch auf Netzzugang für die angeführten Grosskunden. Diese Bestimmungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Die erste Stufe der Umsetzung begann mit dem Inkrafttreten der Stromversorgungsverordnung Anfang April 2008 (vgl. dazu Kap. A.II.1.b). Die eigentliche Markttöffnung für die Grosskunden und alle Verteilnetzbetreiber folgte am 1. Januar 2009.

Erste praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass das StromVG Schwächen aufweist. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, bis Anfang 2011 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des StromVG zu erarbeiten und dabei unter anderem die folgenden Bereiche der Regulierung zu prüfen: Stärkung der ElCom und Änderung der Regulierungsphilosophie, Kostenkontrolle bei den Systemdienstleistungen, Transparenz über die Höhe und Entwicklung der Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen sowie über die Unabhängigkeit der Swissgrid von der übrigen Elektrizitätswirtschaft. Das revidierte Stromversorgungsgesetz soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Ob auch der gesetzlich per 1. Januar 2014 vorgesehene zweite Schritt der Markttöffnung um ein Jahr verschoben wird, will der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die Einführung der vollen Markttöffnung unterliegt dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 34 Abs. 3 StromVG).

b. Stromversorgungsverordnung

Am 14. März 2008 erliess der Bundesrat die Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71). Diese konkretisiert die im Stromversorgungsgesetz enthaltenen Bedingungen für den Netzzugang und das Entgelt für die Netznutzung. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können nach entsprechender Mit-

teilung bis Ende Oktober im darauf folgenden Jahr in den freien Markt eintreten, womit die gesetzliche Lieferpflicht des bisherigen Versorgers endgültig entfällt (Art. 11 Abs. 2 StromVV). Es gilt der Grundsatz «Einmal frei, immer frei». Im Weiteren enthält die StromVV zahlreiche Vorschriften zur Kostenrechnung, damit die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife für die als Regulator eingesetzte Elektrizitätskommision überprüfbar sind. Grundsätzlich werden in der Verordnung indessen nur die Grundsätze festgelegt. Die technischen und administrativen Einzelheiten sollen von den Netzbetreibern geregelt werden (Subsidiaritätsprinzip).

Die StromVV wurde in weiten Teilen auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Ausnahmen bildeten die Bestimmungen über die Marktoffnung für Grossverbraucher und über die kostendeckende Einspeisevergütung. Die Verordnung gilt nur für die Phase der Teilmarktoffnung, das heisst nur so lange, als die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang haben. Für den Übergang zur vollen Marktoffnung soll sie umfassend geändert werden.

Nur wenige Monate nach ihrem Inkrafttreten verabschiedete der Bundesrat am 12. Dezember 2008 eine Änderung der StromVV, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Mit der raschen Revision sollten die per 1. Januar 2009 angekündigten Strompreiserhöhungen gedämpft werden. Die Revision betrifft insbesondere die Kosten für die Reserveenergie und die Netznutzung und reduziert die Gewinne, die durch die Aufwertung der Netze erzielt wurden.

2. Kantonales Recht

a. Verordnung zum Stromversorgungsgesetz

Das Stromversorgungsgesetz überträgt den Kantonen in Bezug auf das Stromnetz verschiedene Aufgaben zum Vollzug (vgl. Kap. A.IV). Um die notwendige kantonale Regelung in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen und in Kraft zu setzen, reichte die zur Verfügung stehende Zeit nicht aus. Daher erliess unser Rat gestützt auf § 56 Absatz 2 der Kantonsverfassung am 9. Dezember 2008 vorerst die Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (SRL Nr. 772) und setzte sie auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Diese Verordnung enthält die für die Gewährleistung des Vollzugs des Stromversorgungsgesetzes zwingend erforderlichen Bestimmungen.

b. Kantonales Stromversorgungsgesetz

Die als Übergangsregelung erlassene kantonale Verordnung ist nun, soweit notwendig, durch ein formelles Gesetz abzulösen. Der vorliegende Entwurf eines kantonalen Stromversorgungsgesetzes regelt den Vollzug der vom Stromversorgungsgesetz den Kantonen zugewiesenen Aufgaben und legt die Rolle des Kantons in der Elektrizitätswirtschaft fest (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen in Kap. A.IV).

3. Kantonaler Richtplan 2009

Unser Rat hat am 17. November 2009 den revidierten kantonalen Richtplan 2009 erlassen und Ihrem Rat zur Genehmigung unterbreitet (Botschaft B 135 zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des kantonalen Richtplans 2009). Ihr Rat hat den Richtplan am 23. März 2010 genehmigt (KR 2010 S. 828 und 862). Der Richtplan enthält verschiedene Ziele und Grundsätze, die für die Energiepolitik des Kantons – und insbesondere die Stromversorgung – massgeblich sind. Im Rahmen der raumordnungspolitischen Zielsetzungen wird festgehalten, dass der Kanton mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen eine nachhaltige Energiepolitik unterstützt. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsoorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben (Zielsetzung Z5 [Ver- und Entsorgung], S. 25).

Zur Elektrizitätsversorgung hält der Richtplan 2009 (Kap. E7 [Elektrizitätsversorgung], S. 154) richtungsweisend fest, dass die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten ist. Beim Bau oder Ausbau von Übertragungsinfrastruktur anlagen sind die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Zudem sind die effiziente Verwendung von Strom sowie die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme zu fördern. Zur Stärkung der Grundversorgung mit Elektrizität kann der Kanton den Netzbetreibern, denen ein Netzgebiet zugewiesen wird oder worden ist, Leistungsaufträge erteilen. Ziel dieser Aufträge ist unter anderem die Steigerung der Effizienz und die Sparsamkeit der Elektrizitätsverwendung sowie die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse der Technik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

III. Die Stromversorgungsstruktur

1. In der Schweiz

a. Markt und Monopol

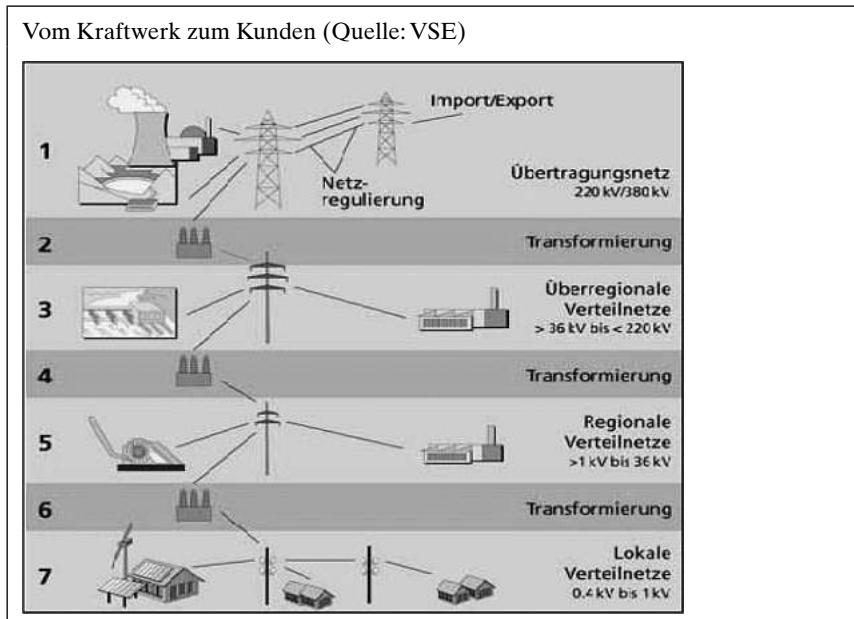
Während die Bereiche Produktion, Handel, Verkauf und Vertrieb dem freien Wettbewerb geöffnet sind oder noch geöffnet werden, bleiben das Übertragungs- und Verteilnetz als natürliches Monopol bestehen. Die elektrischen Netze bilden das Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Marktfeldern. Um Missbräuche wie überhöhte Preise und dergleichen zu verhindern, sind für den Monopolbereich engmaschige Reglementierungen nötig. Entsprechend fallen die diesbezüglichen Bestimmungen im angeführten Bundesrecht detailliert aus. Gleichzeitig wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die ElCom überwacht.

In der Schweiz ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Der Bund und die Kantone sorgen mit staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Die Versorgung

mit elektrischer Energie wird durch rund 800 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sichergestellt. Viele gemeindeeigene Werke bilden einen Teil der Gemeindeverwaltung und sind als Querverbundunternehmen auch für die Wasser- und Gasversorgung verantwortlich. In einigen Kantonen und Städten ist ein einziges, vertikal integriertes Unternehmen für die ganze Versorgungskette zuständig, in anderen Kantonen wird die Versorgung von verschiedenen Unternehmen wahrgenommen. Am Grundkapital der EVU von rund 5,2 Milliarden Franken ist die öffentliche Hand zu gut 80 Prozent und sind Privatgesellschaften (inkl. Ausland) zu knapp 20 Prozent beteiligt.

b. Die sieben Netzebenen

Die Versorgung mit Strom aus den Kraftwerken erfordert Leitungen, die den Strom den Kunden zuleiten. In der schweizerischen Stromübertragung wird zwischen insgesamt sieben Netzebenen (NE) unterschieden. Dabei wird differenziert zwischen Übertragungsnetz (220 kV/380 kV), überregionalen Verteilnetzen ($> 36 \text{ kV}$ bis $< 220 \text{ kV}$), regionalen Verteilnetzen ($> 1 \text{ kV}$ bis 36 kV) und den lokalen Verteilnetzen ($0,4 \text{ kV}$ bis 1 kV). Zwischen diesen Netzen befinden sich jeweils die Ebenen der Transformierung. Der Weg des Stroms vom Kraftwerk zu den Kunden, die – je nach ihrem Verbrauch und ihrer Verbrauchsstruktur – am überregionalen, regionalen oder lokalen Netz angeschlossen sind, gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:



Das Übertragungsnetz (NE 1) besteht aus den Höchstspannungsleitungen und wird – wie bereits erwähnt – von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid betrieben. Die übrigen Netzebenen, bei denen im Kanton Luzern unser Rat die Zuteilung der Netzgebiete vornehmen muss (vgl. hinten § 4), gehören zum Verteilnetz, bestehend aus dem überregionalen (NE 3, Hochspannung), dem regionalen (NE 5, Mittelspannung) und dem lokalen Verteilnetz (NE 7, Niederspannung) sowie den dazugehörenden Transformationsebenen (NE 2, 4 und 6).

Die meisten Bauten und Anlagen werden an das lokale Verteilnetz (NE 7) angegeschlossen. Grössere Gewerbe- und Industriebetriebe erhalten als Endverbraucher einen Anschluss an das regionale Verteilnetz (NE 5). Der Anschluss von Anlagen an das überregionale Verteilnetz (NE 3) ist nur bei sehr grossen Endverbrauchern (Schwerindustrie) nötig. Die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene erfolgt durch die Netzbetreiber, die hierzu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien erlassen müssen. Über Streitfälle betreffend die Zuordnung entscheidet die ElCom (Art. 3 StromVV).

2. Im Kanton Luzern

1890 erteilte der Regierungsrat dem Industriellen Eduard von Moos eine Konzession zur Nutzung der Wasserkraft an der Reuss in Rathausen. Dies führte einige Jahre später zur Gründung der Elektrizitätswerke Rathausen AG, die im Jahre 1913 in Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) umbenannt wurde. Die seit jeher privatrechtlich organisierte CKW hat stets die Stromversorgung des Kantons Luzern gewährleistet. Sie schloss mit praktisch allen Gemeinden Konzessionsverträge ab. Darin wurde der CKW das Recht eingeräumt, als einzige Unternehmung auf dem Gemeindegebiet elektrischen Strom zu verteilen und die entsprechenden Anlagen zu erstellen. Im Gegenzug verpflichtete sich das Unternehmen, die Gemeinde mit elektrischer Energie zu versorgen und diese Leistung in genügender Quantität zu garantieren. Die CKW versorgt heute 79 von 87 Gemeinden ganz oder teilweise mit Strom. Die CKW-Gruppe beschäftigt 1663 Mitarbeitende (266 davon Lernende), die Centralschweizerische Kraftwerke AG 613 Mitarbeitende (27 davon Lernende). Die Axpo Holding AG hält als Mehrheitsaktionärin zurzeit 74,8 Prozent des Aktienkapitals der CKW. Der Kanton Luzern ist mit 9,9 Prozent an der CKW beteiligt. Die restlichen 15,3 Prozent befinden sich im Streubesitz.

Die Energie Wasser Luzern (EWL) ist das zweitgrösste Ekektrizitätsunternehmen im Kanton Luzern. Sie ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Holdingstruktur; ihre Aktien befinden sich zu 100 Prozent im Eigentum der Stadt Luzern. Die EWL beschäftigt rund 235 Mitarbeitende. Sie versorgt die Stadt Luzern (Gebiet vor der Fusion mit der Gemeinde Littau), die Gemeinde Schwarzenberg, Teile der Gemeinden Kriens und Malters sowie der ehemaligen Gemeinde Littau mit Strom. Daraüber hinaus versorgt die EWL die Stadt Luzern und Gebiete der Agglomeration auch mit Erdgas, Wärme, Wasser und Telekommunikation.

Die Stromversorgung des Kantonsgebietes ist heute somit keine Aufgabe des Kantons, sondern – als Teil der raumplanungsrechtlichen Aufgabe der Erschliessung – Sache der Gemeinden. Gegenwärtig übertragen alle Gemeinden diese Aufgabe mittels Konzessionsvertrag einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Gemeinden stellen ihrerseits den öffentlichen Grund für die Durchleitung der elektrischen Energie zur Verfügung. Sie erhalten dafür eine Konzessionsgebühr. Heute sind im Kanton Luzern neben der CKW und der EWL weitere dreizehn Elektrizitätsunternehmen an der Stromversorgung beteiligt, nämlich: WWZ Hochdorf AG, Steiner Energie AG Malters, Elektrizitätswerk Schwyz AG, Elektra Luthern, Elektra Hergiswil-Dorf, Elektra Ufhusen, Elektra Opfersei, Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau, Onyx Energie Netze AG, EV Eriswil, IBAarau Strom AG, EWN Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden und Energie AG Sumiswald.

IV. Vollzugsaufgaben der Kantone und Regelungsbedarf

Die Schaffung und Gewährleistung des Wettbewerbs im Bereich der Elektrizitätsversorgung erfolgt durch den Bund. Auch wenn der Elektrizitätsmarkt liberalisiert und die Marktteilnehmer dem Wettbewerb ausgesetzt werden, bleibt das Stromnetz doch ein natürliches Monopol. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen in diesem Zusammenhang eine Reihe von Aufgaben zum Vollzug übertragen. Diese übertragenen Vollzugsaufgaben sind abschliessend im Bundesrecht geregelt. Nach Artikel 30 Absatz 1 StromVG vollziehen die Kantone Artikel 5 Absätze 1 bis 4 und Artikel 14 Absatz 4 erster Satz StromVG.

- Nach *Artikel 5 Absatz 1* haben die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers über ein Gebiet, in welchem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind. Ziel dieser Regelung ist zu verhindern, dass «verwaiste» Netzgebiete entstehen. So soll es nicht dem Ermessen eines Netzbetreibers anheimgestellt bleiben, ob etwa ein Elektrizitätsnetz in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet (abgelegene Talschaft) weiterhin betrieben wird. Die Zuteilung eines Netzgebietes hat gestützt auf kantonales Recht zu erfolgen. Dabei sind alle verfassungsmässigen Rechte, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung, zu beachten. Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Netzen sind soweit möglich zu wahren. Durch diese übergeordneten Vorgaben wird der Spielraum des Kantons bei der Zuteilung der Netzgebiete stark eingeschränkt. Die Kantone können dem Netzbetreiber Leistungsaufträge erteilen.
- *Artikel 5 Absatz 2* verankert die Anschlusspflicht der Netzbetreiber. Alle Endverbraucher innerhalb der Bauzonen und in ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzonen sowie alle Elektrizitätserzeuger haben das Recht, an das Verteil- und Übertragungsnetz angeschlossen zu werden. Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung.

- Nach *Artikel 5 Absatz 3* können die Kantone auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Die Kantone haben dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.
- *Artikel 5 Absatz 4* ermöglicht es den Kantonen, Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen sowie über deren Bedingungen und Kosten zu erlassen. So können sie bestimmte Ausnahmen von der Anschlusspflicht vorsehen.
- In *Artikel 14 Absatz 4* wird die Zuständigkeit der Kantone verankert, geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet zu treffen.

Zum Vollzug der genannten Aufgaben ist die Schaffung einer kantonalen Anschlussregelung erforderlich. Regelungsbedarf besteht für

- die Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete,
- die Möglichkeit zur Erteilung von Leistungsaufträgen,
- die Bezeichnung der für die Durchsetzung der Anschlussgarantie zuständigen Stelle,
- die Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie deren Bedingungen und Kosten,
- die Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes,
- die Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netznutzungstarifen auf dem Kantonsgebiet.

V. Vernehmlassungsverfahren

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte zum Entwurf eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes von Anfang März bis Mitte Mai 2010 ein breites Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durch (kantonsinterne Stellen, regionale Organisationen der Gemeinden, Verband Luzerner Gemeinden, Gemeinden, Elektrizitätsunternehmen, Interessenverbände und -gemeinschaften sowie politische Parteien). In der Folge wurde das Vernehmlassungsverfahren gestützt auf ein in der Maisession 2010 von Ihrem Rat erheblich erklärt Postulat bis zur Beratung des regierungsrätlichen Planungsberichtes über die Stromversorgung im Kanton Luzern sistiert. Ihr Rat nahm diesen Planungsbericht am 7. Dezember 2010 zur Kenntnis. Dabei wurden sechs Bemerkungen zum Planungsbericht überwiesen und ein Postulat erheblich erklärt, was zu einer Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage führte. Das Vernehmlassungsverfahren zum ergänzten Gesetzesentwurf wurde von Mitte Dezember 2010 bis Ende Februar 2011 fortgesetzt.

In den rund 80 Stellungnahmen fanden die generellen Ziele und Anliegen der Vorlage weitgehende Zustimmung. Fast ausnahmslos begrüßt wurde die in der ergänzten Vorlage vorgesehene Möglichkeit, dass Kanton und Gemeinden, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, eine Strom-Einkaufsgenossenschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen können (s. Kap. VI zu § 10). Auch die Möglichkeit, den Netzbetreibern Leistungsaufträge zu erteilen, wurde fast ausnahmslos begrüßt. Zum

möglichen Inhalt der Leistungsaufträge gab es kritische Bemerkungen, Anregungen sowie Ergänzungsvorschläge (s. Kap. VI zu § 5). Es herrschte die Meinung vor, den Netzbetreibern sei innerhalb ihres Netzgebietes nicht nur die Pflicht, sondern auch das ausschliessliche Recht zum Anschluss der Endverbraucher zu geben (s. Kap. VI zu § 4). Die Frage, ob der heutigen Praxis der Konzessionsverträge entsprechend für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsgebühr erhoben werden darf, war in der Vernehmlassung umstritten. Aufgrund der mehrheitlich vertretenen Meinung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf das bisherige System mit Konzessionsgebühren beibehalten (s. Kap. VI zu § 11). Auch zu einigen anderen Gesetzesbestimmungen gingen vereinzelt kritische Anregungen und Ergänzungsvorschläge ein. Den Einwänden haben wir – soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar – im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Wir werden in den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen auf die wichtigsten Punkte eingehen.

VI. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 1 Gegenstand

Das Gesetz regelt einerseits den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung und legt andererseits die kantonalen Ziele, die Zuständigkeiten und die Instrumente im Bereich der Stromversorgung fest. Es beschränkt sich also auf den Bereich der Stromversorgung. Weitere Bestimmungen zum Energierecht finden sich heute bereits im kantonalen Energiegesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 773) und im Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735).

§ 2 Grundsatz und Ziele

In Absatz 1 wird als Grundsatz der kantonalen Strompolitik festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität einsetzen. Die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie ist ein wichtiges Ziel der kantonalen Energiepolitik. Zentrale Bedeutung hat dabei die Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern. Wir haben in unserem – von Ihrem Rat am 7. Dezember 2010 zur Kenntnis genommenen – Planungsbericht (B 165) die Auswirkungen des Bundesrechts auf den Kanton Luzern und die dem Kanton verbleibenden rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten, auf den Strommarkt und den Strompreis Einfluss zu nehmen, dargelegt. Im Sinn der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgten Ziele haben wir Ihrem Rat auch die Botschaft B 166 vom 6. Juli 2010 über eine Kantonsinitiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Stromversorgung vorgelegt. Dieser hat Ihr Rat am 13. September 2010 zugestimmt.

In Absatz 2 wird der im ersten Absatz angeführte Grundsatz anhand einer exemplarischen Aufzählung von Zielen konkretisiert. Diese Ziele sind grundsätzlich gleichwertig.

Nach Unterabsatz a wird die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Wirtschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen für die Wirtschaft und die Regionen des Kantons angestrebt. Wir haben im Rahmen des erwähnten Planungsberichts dargelegt, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, sich für konkurrenzfähige Energiepreise einzusetzen, der Kanton im Rahmen des übergeordneten Rechts hat. Mit der ebenfalls schon erwähnten Kantonsinitiative soll die Benachteiligung der Regionen des Kantons Luzern durch eine Anpassung des Bundesrechts beseitigt oder verhindert werden. Die Initiative zielt auch darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen im freien Markt zu vermeiden. Einen Einfluss auf den Strompreis haben auch die Gebühren für die Durchleitung von Strom auf öffentlichem Grund (vgl. dazu Ausführungen in Kap. A.VI zu § 10).

Es ist ein erklärtes Ziel der kantonalen Energiepolitik, die sparsame und effiziente Verwendung von Strom zu fördern (Unterabs. b). Dazu gehören neben Massnahmen zur Effizienzsteigerung auch solche zur Förderung des sparsamen Elektrizitätsverbrauchs, weshalb – im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf – das Wort «sparsam» ergänzt wurde. In den Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber können Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Versorgungsgebiet und zur Förderung erneuerbarer Energien vorgesehen werden (vgl. Erläuterung zu § 5). Es ist zwar wichtig, dass die Netzbetreiber nur beschränkt auf die Verwendung Einfluss nehmen können. Dennoch können sie an entsprechenden Massnahmen in ihrem Bereich mitbeteiligt sein. Das entspricht auch der Zielsetzung im Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0; EnG), das Elektrizitätsunternehmen dazu verpflichtet, Massnahmen zu treffen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie zur Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien (Art. 7b Abs. 3 EnG).

Nach Unterabsatz c soll die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme gefördert werden. Dezentral erzeugte Energie ist durch den Netzbetreiber in einer für das Netz geeigneten Form zu übernehmen. Im Energiegesetz des Bundes sind die Pflichten der Netzbetreiber zum Anschluss von Produktionsanlagen geregelt. Die Priorität liegt jedoch bei der Versorgungssicherheit. Diese Zielsetzung entspricht den schon im kantonalen Richtplan 2009 formulierten Vorgaben (vgl. Koordinationsaufgaben E 7–2 und E 7–3 zur Elektrizitätsversorgung).

Nach Unterabsatz d sollen Bevölkerung und Wirtschaft mit Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, versorgt werden (aus heutiger Sicht z.B. Smart Grid, Fibre to the home, Smart Metering). Das Gesetz verweist auf den Stand der Technik. Es wird auf die Erwähnung einer bestimmten Technologie verzichtet, damit schnell auf neue Entwicklungen reagiert werden kann. In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass der Einsatz von modernen Technologien nur in Frage kommt, wenn deren Wirtschaftlichkeit gesichert ist und den Endverbrauchern ein Mehrwert entsteht. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist im Entwurf ergänzt worden.

Nach Absatz 3 berücksichtigen der Kanton und die Gemeinden bei ihren Tätigkeiten die Ziele dieses Gesetzes und arbeiten für dessen Vollzug mit betroffenen Organisationen zusammen. Dieser Grundsatz betrifft die Rechtsetzungs-, Exekutiv- und Verwaltungstätigkeit (z.B. Gesetzgebung, Richt- und Nutzungsplanung, Vernehmlas-

sungen, Beratungen, Verhandlungen, Immobilienstrategie). Der Kanton und die Gemeinden arbeiten dabei mit betroffenen Organisationen zusammen. Es handelt sich hier um die Elektrizitätsunternehmen, Wirtschafts- und Branchenverbände oder weitere betroffene Organisationen.

§ 3 Zuständigkeit

Für Entscheide mit politischer Komponente soll erstinstanzlich der Regierungsrat zuständig sein (vgl. §§ 4, 5 und 9 Entwurf). Die übrigen Entscheide (vgl. §§ 6–8 Entwurf) fallen in die Zuständigkeit der zu bezeichnenden Dienststelle.

§ 4 Netzgebiete

Mit der Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete wird ein wesentlicher Bestandteil des Service public geregelt. Der Kanton hat festzulegen, welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem geografisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht für die Endverbraucher mit Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu übernehmen hat. Damit wird auch in wirtschaftlich wenig attraktiven Netzgebieten sichergestellt, dass neue Bauten und Anlagen an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden. Zur Anschlusspflicht gehört auch, veraltete Anschlüsse durch neue zu ersetzen.

Da das Übertragungsnetz (Netzebene 1) nach Artikel 18 StromVG von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid betrieben wird, ist die Netzgebietszuteilung nur für das Verteilnetz (Netzebenen 3, 5 und 7) vorzunehmen. Dies hat diskriminierungsfrei zu geschehen (Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz StromVG) und soll sich gemäss den Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft zum Stromversorgungsgesetz (BBl 2005 S. 1644) am heutigen Zustand orientieren. Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Netzen sind deshalb soweit möglich zu wahren. Das schliesst jedoch nicht aus, dass der Eigentümer den Betrieb vertraglich einem Dritten übertragen kann (oder bereits übertragen hat). Betreibt ein Netzeigentümer sein Netz nicht selbst, hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, welche der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Bundesrecht und der Leistungsaufträge nach § 5 dienen (Abs. 3).

Das zuzuteilende Netzgebiet ergibt sich somit zunächst aus den Standorten der elektrischen Anlagen sowie jenen der heute daran angeschlossenen Endverbraucher. Es soll dabei möglichst zusammenhängend und jedenfalls flächendeckend sein. Das Netzgebiet hat nicht mit dem Gebiet einer Gemeinde übereinzustimmen. Die meisten Gemeinden im Kanton Luzern werden heute zwar auf allen Netzebenen ausschliesslich durch die CKW versorgt. In einigen Gemeinden sind aber auf den verschiedenen Netzebenen neben der CKW weitere Elektrizitätsversorgungsunternehmen tätig oder erfolgt die Stromversorgung allein durch ein anderes Unternehmen. In den Gemeinden, die von mehr als einem Elektrizitätsunternehmen versorgt werden, wird es mehr als ein Netzgebiet und entsprechende parzellenscharfe Netzgebietsgrenzen geben.

Vor der Netzgebietszuteilung sollen die Netzbetreiber und Netzeigentümer sowie die Gemeinden angehört werden, um allfällige kollidierende Interessen berücksichtigen zu können. Wegen möglicher Zusammenschlüsse oder Betriebsaufgaben von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Wechsel der Eigentumsverhältnisse

können sich Änderungen der Netzgebietszuteilung aufdrängen. Wie die erstmalige Zuteilung wird auch eine Anpassung der Netzgebiete von unserem Rat verfügt. Die zuständige Dienststelle führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Netzgebiete (Abs. 4).

Nach der Konzeption des StromVG bleibt das Übertragungs- und Verteilnetz als natürliches Monopol bestehen, weshalb eine freie Wahl des Netzbetreibers (z.B. durch eine Grenzgemeinde) gegen Bundesrecht verstossen würde. Im Februar 2010 erklärte die Wettbewerbskommission (Weko) in einem Gutachten, dass gemäss Binnenmarktgesezt die Vergabe von Konzessionen im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsverteilnetz zwingend ausgeschrieben werden müsse. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (Urek-N) hat in der Folge beschlossen, mit einer spezialgesetzlichen Regelung Klarheit zu schaffen. Die im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Keine unnötige Bürokratie im Bereich der Stromnetze» (10.480) erarbeitete Vorlage stellt klar, dass bei der Nutzung des öffentlichen Grundes für Stromnetze sowie bei der Wasserkraftnutzung für die jeweiligen Konzessionsbehörden keine Ausschreibungspflicht besteht. Der Bundesrat begrüßt gemäss Medienmitteilung vom 20. April 2011 den Entwurf zu einer Änderung des Wasserrechts- und Stromversorgungsgesetzes. Es ist daher damit zu rechnen, dass es in der Folge des Weko-Entscheids zu keiner Veränderung der Netzzuteilung (infolge von Ausschreibungen) kommen wird.

Mit der Zuteilung der Netzgebiete allein ist die sichere Elektrizitätsversorgung noch nicht gewährleistet. Das Bundesrecht sieht darum für die Netzbetreiber bezüglich Erstellung und Betrieb des Netzes die nachfolgend aufgeführten Pflichten vor, die im kantonalen Recht nicht mehr geregelt werden müssen:

- Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG).
- Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können (Art. 6 Abs. 1 StromVG).
- Den Netzbetreibern obliegt die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1a StromVG).
- Den Netzbetreibern obliegt die Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen (Art. 8 Abs. 1d StromVG).
- Die Netzbetreiber erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 2 StromVG).
- Die Netzbetreiber orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse (Art. 8 Abs. 3 StromVG).

§ 5 Leistungsaufträge

Die Kantone können die Zuteilung eines Netzgebietes mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbinden (Art. 5 Abs. 1 letzter Teilsatz StromVG). Zu denken ist gemäss der bundesrätlichen Botschaft zum Stromversorgungsgesetz beispielsweise an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, über das Stromversorgungsgesetz hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen oder Energiedienstleistungen zu erbringen (BBI 2005 S. 1644). Der Leistungsauftrag muss nicht gleichzeitig mit der erstmaligen Netzzuteilung, sondern kann auch erst später erteilt werden. Dies kann der Fall sein, wenn zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen (z.B. Unwetterschäden) weiter gehende Massnahmen notwendig werden. Weiter sollen die Netzbetreiber auch zur Sicherstellung der Grundversorgung und zu zusätzlichen Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz verpflichtet werden können. Die dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten können als speziell ausgewiesenes Preiselement gemäss Artikel 6 Absatz 3 StromVG auf die Endverbraucher überwälzt werden. Durch einen Leistungsauftrag begründete Leistungen sind der Überwachung durch die ElCom entzogen (Art. 22 Abs. 2a und b StromVG). Voraussetzung ist jedoch, dass die Zusatzpflichten begründet werden, das heisst in einem sachlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung beziehungsweise der Energiepolitik stehen, und bei der Berechnung der Netznutzungstarife transparent ausgewiesen werden (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG, Art. 7 Abs. 3k StromVV).

In Absatz 1 werden als Beispiele mögliche Leistungsaufträge angeführt. In der Vernehmlassung sind verschiedene Vorschläge zur Ergänzung des Katalogs eingegangen. Da diese mehrheitlich den im Entwurf formulierten Leistungsaufträgen zugeordnet werden können und die Aufzählung überdies ohnehin nicht abschliessend ist, kann auf eine weitere Ausweitung des Katalogs möglicher Leistungsaufträge verzichtet werden. Verschiedentlich ist die Befürchtung geäussert worden, dass die Erteilung der Leistungsaufträge preistreibend wirken könnte, weil die Aufwendungen für Leistungsaufträge den Endverbrauchern weiterverrechnet werden dürfen. Unser Rat wird bei der Erteilung von Leistungsaufträgen das Kosten-Nutzen-Verhältnis prüfen und die maximal zulässigen Kosten im Sinn eines Kostendaches festlegen. Wie in der Vernehmlassung gefordert, sind Leistungsaufträge nur zu erteilen, wenn nachgewiesenmassen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele des Stromversorgungsgesetzes daraus resultiert.

Nach Unterabsatz a kann die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere mit Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, Gegenstand eines Leistungsauftrags sein. Es geht dabei um die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit bei Erdbeben, grossflächigen Überschwemmungen oder Bränden. In Katastrophenlagen ist ein besonderes Augenmerk auf die Versorgungssicherheit öffentlicher Gebäude, insbesondere des Führungsstabs, des Bevölkerungsschutzes und der Spitäler, zu richten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsproduktion und der Übertragung auf dem Höchstspannungsnetz wird durch Organisationen der Elektrizitätswirtschaft und durch den Bund wahrgenommen.

Der Leistungsauftrag kann auch die Steigerung der Sparsamkeit und der Effizienz der Elektrizitätsverwendung, die Förderung erneuerbarer Energien, die Erbringung von Energiedienstleistungen oder die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung.

tung umfassen (Unterabs. b–d). Wie schon in § 2 Absatz 2b wurde auch hier im Entwurf der Begriff «Sparsamkeit» ergänzt. Zur Steigerung der Sparsamkeit und Effizienz der Elektrizitätsverwendung können beispielsweise Energieberatungen und -verbrauchsanalysen gefördert werden. Der Netzbetreiber informiert und berät die Endverbraucher zu allen Aspekten der rationalen Elektrizitätsverwendung. So sind Beratungen über energieeffiziente Geräte und Anlagen, über den alltäglichen Umgang mit der Elektrizität (Standby-Verluste) oder über die Wahl des zu konsumierenden Stromprodukts denkbar. Um eine möglichst hohe Anzahl von Endverbrauchern zu erreichen, sind auch öffentlichkeitswirksame Kampagnen denkbar. Weiter sind als Beispiele Geräteaktionen, Förderprogramme, Contractingangebote zu nennen. Schliesslich könnte ein Leistungsauftrag auch die Verbreitung und Förderung der Elektromobilität umfassen. Die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung ist heute in der Regel in den Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und den Netzbetreibern geregelt. Sie kann aber auch Gegenstand eines Leistungsauftrags sein.

Weiter kann der Leistungsauftrag den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, beinhalten (Unterabs. e). Gemeint ist damit aus heutiger Sicht insbesondere Smart Metering (eine neuartige Stromzähler-Technik) oder Smart Grid (ein intelligentes Stromnetz). Smart Metering ermöglicht eine Zweiwegkommunikation zwischen Endverbraucher und Stromlieferant. Den Kunden sollen so mittelfristig detaillierte Informationen zu ihrem aktuellen Stromverbrauch zur Verfügung gestellt werden. Es könnte beispielsweise vorgeschrieben werden, dass bei Ersatz oder Neuinstallation der Stromzähler Smart Meters der neusten Generation eingesetzt werden. Smart Grid funktioniert auf der Basis eines Glasfasernetzes oder anderer Netze (Kabel) beziehungsweise anderer Formen von Datenübertragung und ermöglicht eine Verbindung und Fernsteuerung von verschiedenen Stromproduktionen und Verbrauchsgeräten. Ein Glasfasernetz wird in erster Linie für Kommunikationsangebote (TV, Radio, Internet, Telefon usw.) genutzt, kann jedoch wegen seiner grossen Leistungsfähigkeit auch für die Steuerung einer rationalen und sparsamen Verwendung von Strom eingesetzt werden. Wie schon in § 2 Absatz 2d wurde auch hier im Entwurf ergänzt, dass die eingesetzte Technologie auch wirtschaftlich sein muss.

Unser Rat kann den Netzbetreibern in einem anfechtbaren Entscheid verbindlich Leistungsaufträge erteilen. Nach Absatz 2 besteht aber auch die Möglichkeit, die Einzelheiten eines Leistungsauftrags im Rahmen einer Vereinbarung mit den Netzbetreibern zu regeln. Da die Netzbetreiber im Kanton aufgrund ihrer unterschiedlichen Grösse nicht alle die gleichen personellen Kapazitäten haben, um Leistungsaufträge (z.B. Energieberatungen) zu erfüllen, sind im Rahmen von Vereinbarungen individuelle Lösungen möglich, ohne das Gleichbehandlungsgebot zu verletzen. Bei den im Rahmen eines Entscheids oder einer Vereinbarung näher zu regelnden Einzelheiten handelt es sich namentlich um die Art der Leistungsaufträge, die damit verfolgten Ziele, die zeitliche Planung und die Prioritäten sowie die Erfolgskontrolle. Da die Kosten der Leistungsaufträge an die Endverbraucher weiterverrechnet werden dürfen, sind auch die maximal zulässigen Kosten im Sinn eines Kostendaches festzulegen. Bei jedem Leistungsauftrag ist das zu erwartende Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen; nach Möglichkeit sollte der erwartete Nutzen (z.B. Stromeinsparung) die entstehenden Kosten übersteigen.

§ 6 Anschlusspflicht innerhalb des Netzgebietes

Nach Artikel 5 Absatz 2 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und die ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Er ergibt sich im Wesentlichen direkt aus dem Bundesrecht. Abweichende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen, welche den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen (beispielsweise aus Denkmalschutz- oder aus Landschaftsschutzgründen) verbieten oder unter eine Bewilligungspflicht stellen, bleiben vorbehalten. Die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an Elektrizitätsnetze (vgl. Art. 8 Abs. 1d StromVG) müssen erfüllt sein, und es muss gewährleistet sein, dass die Netzstabilität nicht beeinträchtigt wird.

Die Wiederholung der sich schon aus dem Bundesrecht ergebenden Anschlusspflicht im kantonalen Stromversorgungsgesetz drängt sich auf, weil sie das Bindeglied zu § 4 über die Zuteilung der Netzgebiete und zu den nachfolgenden Bestimmungen zur Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes und ausserhalb der Bauzonen (§§ 7 und 8 Entwurf) bildet und damit der Verständlichkeit des Gesetzes dient.

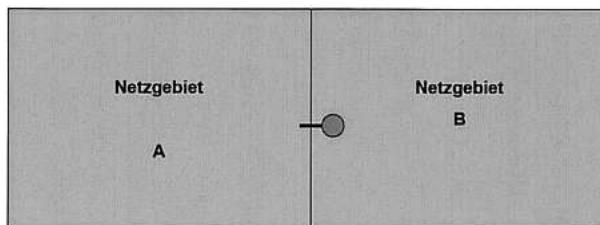
Die Festlegung der Anschlusspflicht zulasten des Netzbetreibers verhindert grundsätzlich nicht den Aufbau eines Parallelnetzes. Ein solches Netz ist aus volkswirtschaftlicher Sicht aber nicht sinnvoll, weil dessen Erstellung zusätzliche grosse Investitionen erfordert. Zudem wird damit die Solidarität zwischen den teureren ländlichen und den attraktiveren städtischen Netzen in Frage gestellt. Ein neues Netz führt zu einer Minderauslastung auf dem bisherigen Netz und damit zu erhöhten Kosten, welche regelmässig die verbleibenden Kunden allein tragen müssten, sodass jeder Einzelne mit bedeutend höheren Gebühren belastet würde. Der Aufbau eines Parallelnetzes führt somit zu einer Entsolidarisierung zulasten der verbleibenden Endverbraucher, was auch im Gegensatz zur Verpflichtung der Kantone steht. Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife zu treffen (§ 9). Zudem würden bestimmte Netze weniger oder nicht mehr benötigt und könnten ohne Erhöhung der Netznutzungstarife nicht mehr amortisiert werden (vgl. Schlussbericht der Arbeitsgruppe Parallel-Leitungen des Bundesamtes für Energie vom 28. November 2006). Im Rahmen der Vernehmlassung wurde daher die Frage gestellt, ob den Netzbetreibern als Pendant zur Anschlusspflicht auch das ausschliessliche Anschlussrecht erteilt werden sollte.

Unter den Vernehmlassungsteilnehmern (darunter CVP, FDP, SVP und SP) herrschte die Meinung vor, dass den Netzbetreibern innerhalb ihres Netzgebietes nicht nur die Pflicht, sondern auch das ausschliessliche Recht zum Anschluss der Endverbraucher zu geben sei. Aus diesem Grund wurde im Entwurf ergänzt, dass innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes der bezeichnete Netzbetreiber nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt ist zur Gewährleistung des Netzanschlusses. Verhindert werden soll damit in erster Linie, dass ein neues Baugebiet in einer Gemeinde von einem anderen als dem von uns bezeichneten Netzbetreiber erschlossen werden darf. Ausgenommen von dieser Regelung sind Netze auf Industriearrealen, Anschlusswechsel auf eine höhere Netzebene oder Zusatzanschlüsse an die gleiche oder eine höhere

Netzebene. Nicht ausgeschlossen werden soll damit des Weiteren, dass bei der Nutzung der Sonnenenergie mittels Photovoltaikanlagen Insellösungen über zwei oder mehrere Parteien möglich sind. Auch die in der Vernehmlassung geforderte Ausnahme für ein Industriennetz in Emmen ist nicht Gegenstand der Regelung von § 6 und wird vom kantonalen Recht nicht ausgeschlossen. Die Realisierbarkeit eines solchen Netzes soll sich ausschliesslich nach den strengen Vorgaben des Bundesrechts richten (vgl. dazu insbes. Art. 5 Abs. 5 StromVG).

§ 7 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes

Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen das Recht ein, auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu zu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Diese Massnahme ist grundsätzlich vom Anschluss eines Endverbrauchers ausserhalb der Bauzone zu unterscheiden. Bei der vorliegenden Bestimmung geht es um den Anschluss eines Endverbrauchers in einem anderen Netzgebiet:



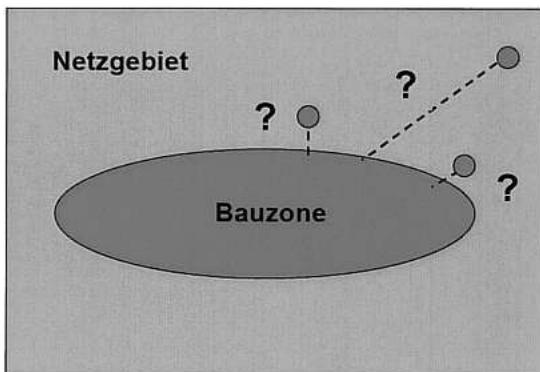
Aufgrund der Verpflichtung, die Netzgebiete flächendeckend zuzuweisen, sollte es nach erfolgter Netzzuweisung keine «weissen Flecken» auf dem Kantons- oder Gemeindegebiet mehr geben. Wegen der Siedlungsstruktur oder der Topografie kann es in Einzelfällen jedoch zweckmässig sein, dass der Anschluss an das Netz durch ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgt, weil eine mit Blick auf den Bau der Anlagen einfachere und möglicherweise auch kostengünstigere Versorgung als im ursprünglichen Netzgebiet möglich ist (z.B. für abgelegene Liegenschaften im Grenzgebiet zu anderen Kantonen). In der Praxis werden solche Netzzanschlüsse in der Regel in einvernehmlicher Absprache unter den beteiligten Elektrizitätsunternehmen realisiert. Weigert sich ein Netzbetreiber, einen Endverbraucher ausserhalb seines Netzgebiets ans Netz anzuschliessen, kann der Anschlusswillige ein Gesuch bei der zuständigen Dienststelle stellen (vgl. § 3 Entwurf). Diese hat in der Folge zu entscheiden, ob die Anschlusspflicht des Netzbetreibers ausserhalb seines Netzgebietes gegeben ist.

Der Anschluss eines Endverbrauchers in einem anderen Netzgebiet muss sich aufgrund einer Interessenabwägung als sachgerecht erweisen. In § 7 Absatz 1a und b des Entwurfs sind die Kriterien angeführt, anhand deren diese Interessenabwägung durchzuführen ist.

Der Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet der sich von einem anderen Netzbetreiber zu versorgende Endverbraucher befindet, wird umgekehrt von der Anschlusspflicht befreit.

§ 8 Anschluss ausserhalb der Bauzone

Nach Artikel 5 Absatz 4 StromVG können die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen. Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht. Ein Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, der nach dem Bundesrecht keinen Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsnetz hat (vgl. Art. 5 Abs. 2 StromVG), ist an das Netz anzuschliessen, wenn ihm die Selbstversorgung nicht zumutbar ist (Abs. 1a) und der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 1b).



In der Vernehmlassungsvorlage war in Absatz 2 vorgesehen, dass die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Anschlussleitung sowie für eine allfällig erforderliche Netzverstärkung nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich vollumfänglich zu lasten des Anzuschliessenden gehen (Abs. 2). Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband und weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben diese Regelung kritisiert, weil sie nicht der geltenden Praxis entspreche. Dieser Hinweis war berechtigt; in der Praxis werden die Kosten für Unterhalt und Ersatz von Leitungen in der Regel vom Netzbetreiber übernommen. Dieser langjährigen bewährten Praxis soll im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wird in Absatz 2 neu festgehalten, dass nur die Kosten für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen ausserhalb der Bauzonen – was nur noch selten erforderlich ist – und eine allfällig erforderliche Netzverstärkung von den Endverbrauchern zu tragen sind. Die Obergrenze für die von den Anzuschliessenden zu bezahlenden Beiträge bilden die tatsächlichen Kosten. Die individuell für den Anschluss in Rechnung gestellten Kosten dürfen zur Festlegung des Netznutzungstarifs nicht nochmals einbezogen werden.

Die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz von Anschlussleitungen sind dagegen vom Netzbetreiber zu tragen und können über die Netznutzungstarife in Rechnung gestellt werden. Sind diese unverhältnismässig hoch, hat sich der Endverbraucher an den Mehrkosten zu beteiligen. Eine Kostenbeteiligung ist nur in den seltenen Fällen denkbar, in denen aus topografischen Gründen oder wegen der Art des anzuschliessenden Endverbrauchers sehr hohe Kosten entstehen.

Die Kosten für die vom Elektrizitätserzeuger zu erstellenden Erschliessungsleistungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen nach der Energiegesetzgebung des Bundes zulasten der Produzenten (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998; SR 730.01). Eine Regelung dieser Frage im kantonalen Stromversorgungsgesetz ist deshalb nicht erforderlich.

§ 9 Netznutzungstarife

Nach Artikel 14 Absatz 4 StromVG treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Im Kanton Luzern soll unser Rat als zuständige Behörde bezeichnet werden, weil es dabei um eine Frage von politischer Tragweite geht.

In ländlichen Gebieten ist in der Regel mit höheren Netzkosten zu rechnen, weil längere Leitungen erforderlich und die durchgeleiteten Energiemengen gering sind. In städtischen Gebieten und in der Agglomeration ist es meist umgekehrt. Der ElCom und dem Kanton wird es erst nach einer gewissen Zeit nach der Marktöffnung möglich sein, die Effizienz des Netzbetriebs zu beurteilen. Erst dann kann entschieden werden, ob eine Solidarisierung im öffentlichen Interesse liegt oder ob am Verursacherprinzip festzuhalten ist. Falls sich ein Handlungsbedarf ergeben sollte, wird unser Rat die erforderliche Massnahme treffen. Stellt die beabsichtigte Massnahme einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Netzbetreiber dar, wird, soweit noch nicht vorhanden, eine entsprechende Gesetzgrundlage zu erarbeiten und Ihrem Rat vorzulegen sein.

In der Vernehmlassung ist diese Vorschrift teilweise auf Kritik gestossen, weil unklar sei, was unter unverhältnismässig zu verstehen sei. Vom Tarifausgleich sei kein volkswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten, weil damit den Netzbetreibern mit tieferen Netznutzungstarifen der Anreiz genommen werde, ihre Netze möglichst kostengünstig zu betreiben. Überdies wurde eine stärkere Mitwirkung der Gemeinden und der Bezug der regionalen Wirtschaftsverbände gefordert. Dazu ist zu sagen, dass bestimmte Massnahmen (z.B. Schaffung eines kantonalen Ausgleichsfonds) einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Netzbetreiber darstellen können und daher, soweit sie dies tun, auf Gesetzesebene geregelt werden müssten. Ob eine Angleichung der Netztarife volkswirtschaftlich Sinn macht, wäre vertieft zu prüfen. Im Rahmen der Ausarbeitung einer solchen Gesetzesvorlage wird eine breite Mitwirkung durchgeführt werden, was mit einer entsprechenden Ergänzung in § 9 sichergestellt wurde. Diese Ergänzung gilt im Übrigen generell für die von uns zu treffenden Massnahmen.

§ 10 Stromeinkauf

Mit dem am 1. Dezember 2009 eröffneten und am 7. Dezember 2010 von Ihrem Rat erheblich erklärten Postulat P 545 von Hilmar Gernet wurden wir ersucht abzuklären, ob eine neu zu gründende Strom-Einkaufsgenossenschaft – bestehend aus dem Kanton, Gemeinden und Industrieunternehmen – den Strom im Kanton Luzern günstiger als die bestehenden Energieversorgungsunternehmen anbieten könnte. In unserem Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern vom 6. Juli 2010 haben wir die Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Kanton Einfluss auf die Stromversorgung und die Strompreise nehmen könnte. Das Forschungs- und Beratungsun-

ternehmen Infras hat die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Gründung einer Strom-Einkaufsgenossenschaft, deren Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen auf die Strompreise untersucht (vgl. Kap. IX.10 des Planungsberichts).

Die Abklärungen haben ergeben, dass die Gründung einer Strom-Einkaufsgenossenschaft grundsätzlich möglich, jedoch mit sehr viel Aufwand verbunden wäre. Zudem wird die Idee wettbewerbs- und kartellrechtlich vertieft zu prüfen sein. Schliesslich ist offen, ob und inwieweit eine Einkaufsgenossenschaft im heutigen Marktumfeld günstigere Beschaffungspreise erzielen könnte. Die Gründung einer Strom-Einkaufsgenossenschaft ist im heutigen Umfeld nicht zweckmässig. Sie ist aber ins Auge zu fassen, wenn die Rahmenbedingungen – insbesondere das Marktumfeld – es ermöglichen, dass sich dadurch für die Strombezügerinnen und -bezüger des Kantons Luzern insgesamt günstigere Energirechnungen erzielen lassen. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Gründung einer Strom-Einkaufsgenossenschaft oder die Beteiligung des Kantons an einer solchen aufdrängen sollte, wird unser Rat, soweit erforderlich, eine entsprechende detaillierte Gesetzesgrundlage erarbeiten und Ihrem Rat vorlegen. Die Möglichkeit, eine Einkaufsgenossenschaft zu gründen oder sich an einer solchen zu beteiligen, soll aber bereits heute im Gesetz verankert werden. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Rechtsform des Trägers offener zu umschreiben. Dieses Anliegen ist berechtigt, weshalb die Formulierung angepasst wurde.

§ 11 Konzessionsgebühren

Im Strompreisanteil der Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen sind insbesondere die Konzessionsgebühren enthalten, die in den Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und den EVU vereinbart werden. Mit den Konzessionsgebühren gelten die EVU den Gemeinden das Recht für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Elektrizitätsanlagen ab. Die EVU sind jedoch berechtigt, diese Gebühren mit der Stromrechnung auf ihre Stromkundinnen und -kunden zu überwälzen. Eine Abschaffung der Konzessionsgebühren könnte sich somit in geringem Masse direkt senkend auf die Strompreise auswirken. Im Vernehmlassungsentwurf zum Kantonalen Stromversorgungsgesetz haben wir deshalb drei Varianten bezüglich der Konzessionsgebühren zur Diskussion gestellt. Gemäss Variante A verzichtet der Kanton für die Sondernutzung seines öffentlichen Grundes auf Gebühren. Das wäre ein Beitrag des Kantons zur Verminderung der Kosten für die Erstellung der Infrastruktur. Mit der Variante B wurde vorgeschlagen, auch für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Gemeinden durch Infrastrukturanlagen der Stromversorgung auf Gebühren zu verzichten, was der Forderung der Verfassungsinitiative der IGEL entspricht (vgl. Kap. B). Nach Variante C schliesslich können – wie bisher – sowohl der Kanton als auch die Gemeinden Gebühren erheben.

Nach den alten Konzessionsverträgen zwischen der CKW und den von ihr versorgten Gemeinden wurde die Konzessionsabgabe auf dem Gesamtpreis (Strom und Netz) erhoben. Dabei galten folgende Prozentsätze: 6 Prozent auf der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft; 4 Prozent auf der Energieabgabe an die allgemeine Industrie und 3 Prozent auf der Energieabgabe an die Grossindustrie. Aufgrund der mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung veränderten gesetzlichen Grundlage wird allerdings auch in den Gemeinden, in welchen noch der alte

Konzessionsvertrag gilt, die Konzessionsabgabe seit dem 1. Januar 2010 bei den marktberechtigten Kunden nur noch auf dem Anteil Netz erhoben. Für Kunden, die nicht marktberechtigt sind, wird in Gemeinden mit dem alten Konzessionsvertrag die Konzessionsabgabe weiterhin auf dem Gesamtpreis (Strom und Netz) erhoben.

Die von der CKW beziehungsweise ihren Stromkunden zu bezahlenden Konzessionsgebühren werden gemäss dem neuen Konzessionsvertrag auf den Netznutzungsentgelten für die im Gemeindegebiet aus den elektrischen Verteilanlagen der CKW ausgespeiste Energie wie folgt berechnet: 10 Prozent auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (NE 7), 7,5 Prozent auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (NE 5) und 5 Prozent auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (NE 3). Für Endkunden, die Strom von der Netzebene 7 beziehen, beträgt der durchschnittliche Netznutzungstarif der CKW 9,1 Rp./kWh (inkl. Systemdienstleistungen). Damit ergibt sich für diese Kunden ein Tarifanteil für Konzessionsgebühren von 0,91 Rp./kWh. Auch die EWL erhebt in einem vergleichbaren Umfang Konzessionsgebühren.

Eine Abschaffung der Konzessionsgebühren würde sich unmittelbar auf die Strompreise auswirken. Gemäss eigenen Angaben bezahlen die CKW beziehungsweise ihre Stromkunden jährlich rund 13,8 Millionen Franken an die Gemeinden. Die EWL zahlt den Gemeinden Luzern, Schwarzenberg, Kriens und Malters gemäss eigenen Angaben jährlich rund 3,6 Millionen Franken Konzessionsgebühren. Mit der Abschaffung der Konzessionsgebühren würden die Gemeinden diese jährlichen Einnahmen, welche einen nicht unerheblichen Teil der frei verfügbaren Mittel bilden, verlieren, was sie anderweitig ausgleichen müssten.

Gemäss den Angaben der CKW beträgt die tiefste Gesamtsumme der jährlich an eine – ausschliesslich von ihr versorgte – Gemeinde ausbezahlten Konzessionsgebühren rund 17'000 Franken, die höchste rund 1,54 Millionen Franken. Durchschnittlich werden pro Gemeinde im Versorgungsgebiet der CKW etwa 175'000 Franken ausbezahlt (Angaben bezogen auf das 4. Quartal 2009 [alter Konzessionsvertrag] und das 1.-3. Quartal 2010 [neuer Konzessionsvertrag]). Bei der Gemeinde Schüpfheim betragen die Konzessionsgebühren bei Einnahmen von rund 21,8 Millionen Franken 208'000 Franken (rund 1%), bei der Gemeinde Kriens gemäss Budget 2011 bei Einnahmen von 74 Millionen 1,24 Millionen Franken (rund 1,7%). Ein Verzicht auf kommunale Konzessionsgebühren führt bei den Haushalten zu einer Reduktion des Strompreises um durchschnittlich 3,9–5 Prozent und beim Gewerbe um 2,8–4,8 Prozent. Bei den Industriebetrieben dürfte die Reduktion weniger als 3 Prozent betragen. Wie oben erwähnt liegt der Tarifanteil für Konzessionsgebühren bei Endkunden, die Strom von der Netzebene 7 beziehen, bei durchschnittlich 0,91 Rp./kWh.

Das Elektrizitätsgesetz des Bundes enthält – anders als das eidgenössische Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10) für Leitungen für Fernmeldedienste (Art. 35 FMG) – keine Regelung über die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Elektrizitätsleitungen. Für diesen Sachverhalt sind demnach ausschliesslich die Kantone zuständig. Es liegt folglich in der Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers vorzuschreiben, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Elektrizitätsleitungen unentgeltlich erfolgt (vgl. LGVE 1999 II Nr. 26 E. 2b).

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes über den Gemeingebräuch hinaus wird im Kanton Luzern in den §§ 23 ff. des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) und in § 113 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) geregelt. Nach § 23 StrG bedarf die Sondernutzung einer öffentlichen Strasse der Konzession. Konzessionsbedürftig sind insbesondere ständige Bauten und Anlagen auf, über, unter oder in der Strasse. Für den gesteigerten Gemeingebräuch und die Sondernutzung kann die Konzessionsbehörde vom Berechtigten Gebühren erheben. Für die Bemessung der Gebühr ist insbesondere auf die Nutzungsintensität, die Nutzungsdauer und den wirtschaftlichen Vorteil für den Berechtigten abzustellen (§ 25 StrG). Bestimmte Bauten und Anlagen sind gemäss § 26 StrG von den Gebühren befreit. So hält § 26 Absatz 1 StrG ausdrücklich fest, dass für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Ver- oder Entsorgung mit Wasser dienen, keine Gebühren erhoben werden. Gemäss § 26 Absatz 3 StrG kann die Konzessionsbehörde zudem im Einzelfall auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, wenn dadurch beispielsweise ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht. § 113 PBG hält fest, dass derjenige, der öffentlichen Grund für private Zwecke vorübergehend (Bauarbeiten, Materialdeponien usw.) oder dauernd (Unterniveaubauten, Balkone, Erker usw.) beanspruchen will, die Bewilligung des Eigentümers einzuholen hat, der dafür eine angemessene Gebühr verlangen kann. Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung sind für den staatlichen Grund vom Regierungsrat in einer Verordnung und für den kommunalen Grund von den Stimmberchtigten der Gemeinden in einem Reglement festzusetzen. Das in den Gemeindeordnungen vorgesehene Rechtsetzungsverfahren und die Vorschriften des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

Wie oben erwähnt, wurden in der Vernehmlassung drei Varianten zur Auswahl gestellt. Umstritten waren die Varianten B und C. Für die Variante B (Verzicht auf Konzessionsgebühren) sprachen sich unter anderem SP, SVP, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband sowie Vertreter der Industrie, für Variante C (Beibehalten der Gebühren) CVP, FDP, Grüne, die Gemeinden sowie die meisten Elektrizitätsunternehmen aus. Der Verzicht auf Konzessionsgebühren wurde insbesondere damit begründet, Konzessionsgebühren stellen eine indirekte, vom Konsumenten zu bezahlende Steuer dar. Die Abschaffung der Gebühr würde sich unmittelbar auf den Strompreis auswirken. Die Konzessionsgebühren seien für die Industrie ein Wettbewerbsnachteil, weshalb deren Abschaffung als Wegfall eines nicht zu unterschätzenden Standortnachteils zu werten sei. Für die von unserem Rat vorgeschlagene Beibehaltung der geltenden Regelung spricht, dass die Gewährung von Durchleitungsrechten auf privatem und öffentlichem Grund eine Gegenleistung darstellt, die nach den heutigen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich zu entschädigen ist. Das Gemeinwesen ist gleich zu behandeln wie die privaten Grundeigentümer, denen die Durchleitung von Strom vergütet wird. Die Konzessionsgebühren sind ein wesentlicher Bestandteil der jährlichen Einnahmen der Gemeinden, weshalb deren Wegfall weitreichende Folgen für die kommunale Finanzpolitik hätte. Die betroffenen Gemeinden müssten den Wegfall dieser Gebühren ausgleichen, allenfalls über eine Anpassung der Gemeindesteuern, was aus steuerpolitischer Sicht nicht erstrebenswert ist.

§ 12 Rechtsschutz

Die Entscheide des Regierungsrates betreffend Netzzuteilung, Leistungsaufträge und Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife (§§ 4, 5 und 9 Entwurf) können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht (zukünftig beim Kantonsgesetz) angefochten werden. Dasselbe gilt für die Entscheide der zuständigen Dienststelle bezüglich Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes (§ 7 Entwurf) und Anschluss ausserhalb der Bauzonen (§ 8 Entwurf).

§ 13 Strafbestimmungen

Hier wird die Strafbestimmung des Bundesrechts (Art. 29 StromVG) für die vom Kanton zu vollziehenden Bereiche übernommen. Aufgrund der berechtigten Kritik in der Vernehmlassung ist das unter Strafe gestellte Verhalten präzisiert worden. Unter Strafe gestellt wird die wiederholte Verletzung der gestützt auf § 5 Absatz 1 erteilten Leistungsaufträge sowie die Missachtung der Anschlusspflichten gemäss den §§ 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 und der sich darauf stützenden Entscheide. Versuch und Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar (Abs. 3).

Analog zu § 213 Absatz 3 PBG wird zudem vorgesehen, dass es als Strafschärfungsgrund betrachtet werden soll, wenn mit der Übertretung ein finanzieller Vorteil verbunden ist. Wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen (Abs. 2). Damit bleibt eine sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls möglich. Eine generelle Erhöhung des einzuhaltenden Vorteils auf das eineinhalb- oder zweifache, wie in der Vernehmlassung teilweise gewünscht, erachten wir als nicht zweckmässig.

Absatz 4 stellt klar, dass bei strafbaren Handlungen, die mit Wirkung für eine juristische Person begangen werden, die juristische Person gebüsst wird. Vorbehalten bleibt die Bestrafung der handelnden Organe.

§ 14 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

B. Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze»

I. Wortlaut und Begründung

Am 18. November 2009 reichte die Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) das Volksbegehren mit dem Titel «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» ein. Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung beziehungsweise Ergänzung der Verfassung in der Form einer allgemeinen Anregung:

«Der Kanton Luzern sorgt für eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung ohne Konzessionsabgaben an die Gemeinden und zu möglichst günstigen Preisen unter Mithilfe eines intelligenten, glasfasergesteuerten Stromnetzes (Smart Grid, Fibre to the home usw.).»

Die IGEL begründet ihr Anliegen damit, dass die Strompreise im Kanton Luzern zu den höchsten der Schweiz zählten, weshalb die Stromkundinnen und Stromkunden hier bis zu 50 Prozent mehr für die gleiche Leistung bezahlten im Vergleich zu anderen Kantonen. Dies belaste die Bürger und die Wirtschaft. Bei vielen Grossbezugern im Kanton Luzern sei der Strompreis in den letzten drei Jahren um über 70 Prozent gestiegen. Stromintensive Unternehmen sähen sich gezwungen, in andere Kantone abzuwandern, was zu einem grossen Arbeitsplatzabbau führen würde. Da die CKW zu fast 75 Prozent dem ausserkantonalen Grosskonzern Axpo gehöre, flössen so über 150 Millionen Franken pro Jahr unnötig aus dem Kanton Luzern Richtung Ostschweiz. Durch die Konzessionsverträge für die Durchleitungsrechte, die von den Luzerner Gemeinden mit der CKW abgeschlossen werden sollten, verteuerten sich zudem die Netzkosten unnötig. Jeder Franken Konzessionsgebühr, den die CKW den Gemeinden überweise, tauche gleich wieder auf der Stromrechnung der Kundinnen und Kunden auf. Mit den auf 25 Jahre abgeschlossenen Verträgen sichere sich die CKW das Monopol im Kanton Luzern, ohne dafür einen Franken selbst bezahlen zu müssen.

Die IGEL fordert deshalb, dass der Kanton Luzern – wie die meisten anderen Kantone auch – eine aktive Energiepolitik betreiben müsse. Damit sei gewährleistet, dass alle Stromkundinnen und -kunden von möglichst tiefen Strompreisen profitieren könnten, ohne dass Geld in andere Kantone abwandere. Mit einem intelligenten glasfasergesteuerten Stromnetz könne der Stromverbrauch zudem gesenkt und die Umwelt geschont werden.

II. Zustandekommen und Behandlung

Die Verfassungsinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» wurde von 5818 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) stellte unser Rat fest, dass die kantonale Initiative zustande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss wurde im Kantonsblatt Nr. 51/52 vom 26. Dezember 2009 veröffentlicht.

Nach § 82b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innerst einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Verfassung) veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Mit Beschluss vom 13. September 2010 hat Ihr Rat diese Frist gestützt auf § 82i KRG um ein Jahr bis zum 26. Dezember 2011 verlängert (vgl. Botschaft B 165 Teil B zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» vom 6. Juli 2010 sowie KR 2010 S. 1814). Der Kantonsrat nimmt nach § 82c Absatz 1 KRG mit einem Kantonsratsbeschluss zu

einer Verfassungsinitiative Stellung: Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Gemäss § 22 Absatz 3b KV muss eine Verfassungsinitiative die Einheit der Form und die Einheit der Materie beachten. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens ein sachlicher Zusammenhang besteht (§ 133 StRG). Da die Verfassungsinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» diverse Forderungen enthält, die auf den ersten Blick nicht in einem offensichtlichen sachlichen Zusammenhang stehen, haben wir im Hinblick auf die Ausarbeitung der vorliegenden Botschaft ein Rechtsgutachten zur Frage der Einheit der Materie in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten wurde von Professor Pierre Tschannen, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, erarbeitet. In seinem Gutachten vom 27. November 2010 gelangt Professor Tschannen zum Schluss, dass die Initiative unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze zur Auslegung von Volksinitiativen die Einheit der Materie wahrt. Auf einzelne im Gutachten (nachfolgend: Gutachten Tschannen) gemachte Aussagen werden wir in den folgenden Kapiteln näher eingehen.

Mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir Ihnen aus den nachfolgenden Gründen die Ablehnung der Initiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze». Wir sehen nicht vor, Ihrem Rat einen Gegenentwurf zur Initiative zu unterbreiten (§ 82b Abs. 2 KRG). Insbesondere ist der Initiative nicht der Entwurf des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes, den wir Ihnen gleichzeitig mit der vorliegenden Botschaft vorlegen, als Gegenentwurf gegenüberzustellen. Zwar trägt der Entwurf des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes den Anliegen der Initiative in weiten Teilen Rechnung. Der kantonale Gesetzesentwurf regelt jedoch etliche andere Gegenstände, die nichts mit den Anliegen der Initiative zu tun haben. Ein Gegenentwurf hätte eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie zu enthalten (§ 82g KRG). Zudem wäre ein Gegenentwurf den Stimmberchtigten zusammen mit der Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten (§ 82h Abs. 2 KRG). Bei der Beantwortung der Stichfrage in einer solchen Doppelabstimmung könnten die Stimmberchtigten aber nicht gleichzeitig der Initiative und dem Kantonalen Stromversorgungsgesetz zustimmen (§ 86 Abs. 1e StRG). Da der Entwurf des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes mehrheitlich Gegenstände regelt, die nichts mit den Anliegen der Initiative gemein haben, würde den Stimmberchtigten folglich die Möglichkeit genommen, ihren Willen klar und unverfälscht zum Ausdruck zu bringen. Immerhin drängt sich angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs der Initiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» mit dem Kantonalen Stromversorgungsgesetz eine gleichzeitige Behandlung von Initiative und Gesetzesentwurf auf.

Die Verfassungsinitiative der IGEL ist, wenn sie Ihr Rat – wie von uns beantragt – ablehnt und Sie auf einen Gegenentwurf verzichten, der Volksabstimmung zu unterbreiten (§ 82f KRG). Etwas anderes gilt nur bei einem Rückzug der Initiative, der bis zur Veröffentlichung der Anordnung der Volksabstimmung möglich bleibt (§ 146 Abs. 1 StRG). Unabhängig davon soll das umfassendere Kantonale Stromversorgungsgesetz nach der Verabschiedung durch Ihren Rat in Kraft treten. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum, dem die Gesetzesvorlage unterliegt. Kommt das Referendum gegen das Kantonale Stromversorgungsgesetz zustande, soll das Gesetz

den Stimmberchtigten gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung vorgelegt werden. Um die Möglichkeit einer gleichzeitigen Abstimmung im Fall eines Referendums offen zu halten, wird die Volksinitiative in jedem Fall erst nach der 2. Beratung des Gesetzesentwurfs in Ihrem Rat, nach dessen Beschluss und Publikation und dem Ablauf der Referendumsfrist zur Abstimmung gebracht werden.

Heissen die Stimmberchtigten im Fall einer gleichzeitigen Abstimmung sowohl das Kantonale Stromversorgungsgesetz wie auch die Verfassungsinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» gut, würden wir eine den Forderungen der Initiative entsprechende Verfassungsbestimmung auszuarbeiten und Ihrem Rat zu unterbreiten haben. Anschliessend wäre das Kantonale Stromversorgungsgesetz allenfalls an das neue übergeordnete Recht anzupassen.

III. Stellungnahme zur Initiative

1. Grundsätzliches

Für die Beurteilung einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist grundsätzlich vom Wortlaut einer Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiatininen und Initianten abzustellen. Der Text einer Initiative muss genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, sodass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberchtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Das Erfordernis der hinlänglichen Klarheit gilt sowohl bei einem ausgearbeiteten Entwurf als auch bei einer allgemeinen Anregung. Bei letzterer sind an die Formulierung allerdings keine allzu hohen Ansprüche zu stellen, da gewisse Unklarheiten oder Widersprüche bei der Ausarbeitung des Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2 S. 395).

Die Verfassungsinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» lässt sich sachlich wie folgt unterteilen:

- «Der Kanton sorgt für ...» ist der Ingress und spricht die Aufgaben des Kantons in der Energieversorgung an (vgl. Kap. B.III.2),
- «... eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung ...» umschreibt die Ziele der anzustrebenden Elektrizitätsversorgung (vgl. Kap. B.III.3),
- «... ohne Konzessionsabgaben an die Gemeinden ...» fordert die Abschaffung des heute geschuldeten Entgelts für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zur Durchleitung des Stroms (vgl. Kap. B.III.4),
- «... und zu möglichst günstigen Preisen ...» verlangt eine Senkung der Strompreise im Kanton Luzern (vgl. Kap. B.III.5),
- «... unter Mithilfe eines intelligenten, glasfasergesteuerten Stromnetzes (Smart Grid, Fibre to the Home usw.)» verlangt soweit möglich den Einbezug neuer Technologien bei der Elektrizitätsversorgung (vgl. Kap. B.III.6).

Die einzelnen Teile der Initiative hängen grundsätzlich nicht zwingend voneinander ab und könnten wohl auch je einzeln Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Berücksichtigt man die allgemeinen Grundsätze zur Auslegung von Volksinitiativen, können die einzelnen Teile aber auch dem gemeinsamen Thema «zu hohe Strompreise» zugeordnet werden. Die Verfassungsinitiative verbindet dabei ein bestimmtes Ziel (tiefere Strompreise) mit bestimmten Massnahmen (Abschaffung der Konzessionsabgaben, Bezug der Glasfasertechnik), was durchaus zulässig ist (vgl. Gutachten Tschannen). Nachfolgend ist auf die einzelnen Teile der Initiative näher einzugehen.

2. Aufgabe des Kantons

Die Initiantinnen und Initianten fordern, dass in der kantonalen Verfassung eine Aufgabe des Kantons bezüglich der Stromversorgung entsprechend ihrer allgemeinen Anregung formuliert wird. Die Verfassung des Kantons Luzern kennt keinen eigentlichen Aufgabenkatalog, sondern nennt lediglich die wichtigsten Aufgabenbereiche des Kantons, wozu auch die «Energie» gehört (§ 11 Unterabs. h KV). Darüber hinaus definiert die Verfassung die Grundsätze, die der Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten hat (vgl. §§ 12–15 KV). Die Übertragung der Aufgaben an den Kanton und deren nähere Umschreibung erfolgt auf der Stufe der Gesetzgebung in den jeweiligen Spezialgesetzen. Eine Ergänzung der Verfassung im Sinn der allgemeinen Anregung der Initiantinnen und Initianten würde dieser Struktur zuwiderlaufen. Das Anliegen der Initiative sollte deshalb auf der Stufe der Spezialgesetzgebung, wie etwa im Kantonalen Stromversorgungsgesetz, und nicht in der Verfassung geregelt werden.

In der Schweiz ist die Energieversorgung in erster Linie Sache der Energiewirtschaft. Die Rolle der Gemeinwesen beschränkt sich grundsätzlich darauf, die geeigneten Rahmenbedingungen zu setzen. Eine unmittelbare Staatsaufgabe bildet die Energieversorgung nur dort, wo eigentliche Stadt- oder Gemeindewerke bestehen. Mit der Formulierung «Der Kanton sorgt für ...» trägt die Initiative der traditionellen Aufgabenteilung zwischen dem Staat und der Stromwirtschaft Rechnung. Der Kanton wird nach dem Wortlaut der Initiative nicht verpflichtet, die Elektrizitätsversorgung selbst zu übernehmen. Vielmehr soll er mit Massnahmen aus seinem Zuständigkeitsbereich bestmöglich auf eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung hinwirken (vgl. Gutachten Tschannen). Dieses Anliegen wird in § 2 des Entwurfs des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes aufgenommen.

3. Ziele der anzustrebenden Elektrizitätsversorgung

Die Ziele der anzustrebenden Elektrizitätsversorgung sind sowohl in der Bundesverfassung (vgl. Art. 89 Abs. 1 BV: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationel-

len Energieverbrauch.») als auch im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Art. 1, 5 und 13 StromVG) verankert. Auch im Entwurf des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes wird als Grundsatz der kantonalen Strompolitik festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität einsetzen (vgl. § 2 Abs. 1 Entwurf). Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern. Der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit ist insbesondere bei der Netzzuteilung und der Gewährung des Netzzugangs von Gesetzes wegen zu beachten. Die in der Initiative umschriebenen Ziele der kantonalen Elektrizitätspolitik sollten gemäss unserem Entwurf auf Gesetzesstufe verankert werden.

4. Konzessionsabgaben an die Gemeinden

Ein weiteres Anliegen der Initiantinnen und Initianten ist die Abschaffung der Konzessionsabgaben an die Gemeinden. Wie bereits erwähnt gelten die EVU mit den Konzessionsgebühren den Gemeinden das Recht für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Elektrizitätsleitungen ab. Die Konzessionsgebühren werden in den Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und den EVU vereinbart. Die EVU sind jedoch berechtigt, diese Gebühren mit der Stromrechnung auf ihre Stromkundinnen und -kunden zu überwälzen. Die Konzessionsgebühren sind somit letztlich in den Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen und somit im Strompreis enthalten.

Wie wir bereits in unserem Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern (B 165 Teil A) dargelegt haben, wirkt die auf die Stromkundinnen und -kunden überwälzte Konzessionsgebühr aus ökonomischer Sicht als regressive Steuer, das heisst, tiefere Einkommensschichten sind im Verhältnis stärker betroffen als höhere. Mit einer Senkung oder Abschaffung der Konzessionsgebühren würde diese Verteilungsproblematik entschärft. Eine Abschaffung der Konzessionsgebühren würde sich zudem unmittelbar – wenn auch mit weniger als einem Rappen pro Kilowattstunde – auf die Strompreise auswirken. Gemäss eigenen Angaben bezahlen die CKW beziehungsweise ihre Stromkunden jährlich rund 13,8 Millionen Franken an die Gemeinden. Die EWL zahlt den Gemeinden Luzern, Schwarzenberg, Kriens und Malters gemäss eigenen Angaben jährlich rund 3,6 Millionen Franken Konzessionsgebühren. Mit der Abschaffung der Konzessionsgebühren würden die Gemeinden diese jährlichen Einnahmen verlieren, was sie anderweitig ausgleichen müssten (vgl. Kap. A.VI zu § 11).

Von Bundesrechts wegen steht es den Kantonen zu, die Frage der Entgeltlichkeit der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes mit Elektrizitätsleitungen zu regeln. Im Kanton Luzern wird die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes über den Gemeingebräuch hinaus und die Möglichkeit, dafür eine Gebühr zu erheben, in den §§ 23 ff. StrG (Inanspruchnahme der Strassen) und in § 113 PBG (Inanspruchnahme des übrigen öffentlichen Grundes) geregelt (vgl. Kap. A.VI zu § 11). Im Strassenbe-

reich sind zwei ausdrückliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht gesetzlich festgelegt: § 26 Absatz 1 StrG hält fest, dass für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Ver- oder Entsorgung mit Wasser dienen, keine Gebühren erhoben werden. Bei der Erarbeitung des geltenden Strassengesetzes wurde nicht nur ein genereller Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für Leitungen, die der Ver- oder Entsorgung mit Wasser dienen, diskutiert. Vielmehr wurde im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass auch Leitungen, die der Ver- oder Entsorgung mit Energie dienen, gebührenfrei durch öffentlichen Grund geleitet werden dürfen. Dieser Vorschlag wurde in Ihrem Rat dann aber verworfen, weil die Einnahmen der Gemeinden in diesem Bereich nicht beschnitten werden sollten.

Angesichts der Strompreisdiskussion stellte sich bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes erneut die Frage, ob die Elektrizitätsleitungen ganz allgemein von den Konzessionsgebühren befreit werden oder diese Gebühren zumindest gesetzlich limitiert werden sollen. In der Vernehmlassung zum Kantonalen Stromversorgungsgesetz wurden deshalb bezüglich der Konzessionsgebühren drei Varianten zur Diskussion gestellt (vgl. Kap. A.VI zu § 11). Auch wenn die Frage der Konzessionsgebühren umstritten war, hat sich doch eine Mehrheit der Vernehmlassungadressaten (darunter die überwiegende Mehrheit der Gemeinden, die meisten EVU sowie die CVP, die FDP und die Grünen) für die Beibehaltung des heutigen Systems und somit gegen eine Abschaffung der Konzessionsgebühren ausgesprochen. Bei diesem Vernehmlassungsergebnis ist es nicht angezeigt, die Forderung der Initiantinnen und Initianten nach einer Abschaffung der Konzessionsgebühren in unserem Gesetzesentwurf zu erfüllen.

5. Höhe des Strompreises

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Initiative ist sodann die Höhe der Strompreise im Kanton Luzern. Dies geht nicht nur aus der Textpassage «... und zu möglichst günstigen Preisen ...», sondern bereits aus dem Titel «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» und den Erläuterungen zur Initiative hervor.

Die Höhe der Strompreise im Kanton Luzern hat seit Herbst 2009 viele Diskussionen ausgelöst und auch zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen geführt. Gestützt auf die Motionen M 497 von Josef Langenegger über die Ursachen der Preis situation im CKW-Versorgungsgebiet sowie M 501 von Adrian Bühler über einen Planungsbericht zur Stromversorgungs- und Industriepolitik haben wir Ihrem Rat am 6. Juli 2010 denn auch eine Botschaft über eine Kantonsinitiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Stromversorgung (B 166) sowie den bereits erwähnten umfassenden Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern (B 165) unterbreitet. Mit der Kantonsinitiative wird unter anderem eine Anpassung des Bundesrechts in dem Sinn verlangt, dass die Regelung der Strompreise nicht einzelne Regionen benachteiligt. Der Planungsbericht zeigt hauptsächlich auf, wie es sich mit der Stromversorgung und den Strompreisen im Kanton Luzern verhält und

welche Möglichkeiten der Kanton im vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmen ergreifen kann, um die Strompreise in Luzern positiv zu beeinflussen. Ihr Rat hat am 13. September 2010 der Kantonsinitiative zugestimmt und am 7. Dezember 2010 den Planungsbericht zur Kenntnis genommen.

Die im Planungsbericht vorgenommene Auslegeordnung hat gezeigt, dass der Kanton Luzern keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf die Strompreisgestaltung der auf seinem Gebiet tätigen EVU hat. Die Tarife sind abschliessend im StromVG geregelt, die Preise im freien Markt können nicht reguliert werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten, die dem Kanton offenstehen, um indirekt auf die Strompreise Einfluss zu nehmen. Einige der untersuchten Massnahmen sind – zumindest im heutigen Zeitpunkt – aus ökonomischer oder rechtlicher Sicht, insbesondere aufgrund verfassungsmässig garantierter Rechte (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit), nicht umsetzbar oder wenig sinnvoll. Mit den erfolgversprechenden Massnahmen werden wir uns jedoch – wie wir das im Planungsbericht dargelegt haben – gezielt für tiefere Strompreise im Kanton Luzern einsetzen. Dazu gehören insbesondere die Kantonsinitiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Stromversorgung, die Festlegung der kantonalen Ziele und Grundsätze sowie weiterer Grundlagen im Kantonalen Stromversorgungsgesetz, die Förderung der Bestrebungen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes neuer Technologien im Strombereich, die Förderung eigener Stromproduktionsanlagen für Grossunternehmen, die stärkere Gewichtung der Bedeutung der Stromversorgung von energieintensiven Unternehmen im Rahmen der Raumplanung, des Baurechts sowie der Wirtschaftsförderung und schliesslich auch die Verhandlungen mit der Axpo Holding AG (der Muttergesellschaft der CKW) und ihren Gründungskantonen.

Mit der Verabschiedung des Planungsberichtes durch Ihren Rat wurden wir beauftragt, die erwähnten Massnahmen zur Optimierung der Stromversorgungssituation weiterzuverfolgen und umzusetzen. Dieser Auftrag entspricht auch der Forderung der Initiative, dass der Kanton für eine Elektrizitätsversorgung zu möglichst günstigen Preisen sorgen soll. Da der Kanton auf die Strompreise nicht unmittelbar Einfluss nehmen kann, ist der Initiativtext ohne Weiteres als Verpflichtung zu verstehen, den Handlungsspielraum des Kantons im Bereich der mittelbar preissenkenden Vorkehrungen optimal auszunutzen (vgl. Gutachten Tschannen). Diese Zielsetzung entspricht derjenigen in § 2 Absatz 2a des Entwurfs des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes, dass in der Elektrizitätsversorgung die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Wirtschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen für die Wirtschaft und die Regionen des Kantons anzustreben ist (vgl. Kap. A.VI zu § 2).

6. Einsatz neuer Technologien

Schliesslich soll die Elektrizitätsversorgung im Kanton Luzern gemäss der Initiative «unter Mithilfe eines intelligenten, glasfasergesteuerten Stromnetzes (Smart Grid, Fibre to the home)» erfolgen. Der sachliche Zusammenhang dieser Teilstellungnahme mit der Forderung nach einer «sicheren, diskriminierungsfreien und wirtschaftlichen

Elektrizitätsversorgung ... zu möglichst günstigen Preisen» ist auf den ersten Blick nicht offensichtlich, und es stellt sich insbesondere hier die Frage der Einheit der Materie. Gemäss dem Gutachten Tschannen dürfte der Ausdruck «unter Mithilfe» im Sinn von «unterstützend» gemeint sein. Nach ihrem Wortlaut verlangt die Initiative somit nicht direkt den Aufbau eines Glasfasernetzes, sondern blosß, dass bestehende sowie im Aufbau befindliche Netze im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zur Steuerung des Stromnetzes herangezogen werden (vgl. Gutachten S. 14). Mit dieser Auslegung des Initiativtextes scheint auch die Einheit der Materie der Initiative gegeben zu sein. Anders wäre die Einheit der Materie wohl zu beurteilen, wenn die Initiative ihrem Wortlaut nach den eigentlichen Aufbau eines neuen Glasfasernetzes verlangen würde. Professor Tschannen hält dazu fest (vgl. Gutachten S. 21): «Eine solche Forderung wäre unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie tatsächlich problematisch, weil die Glasfasertechnologie – jedenfalls zurzeit – vorwiegend den Telekommunikationsmarkt im Auge hat. Der Text spricht vorsichtig nur von <unter Mithilfe (des Glasfasernetzes)>. Diese bewegliche Formulierung beläßt einen beträchtlichen Interpretationsspielraum. Sie verpflichtet das Parlament nicht einmal, den Terminus *tel quel* zu übernehmen; es würde durchaus genügen, im definitiven Verfassungstext vorzusehen, die Netzbetreiber hätten sich moderner Technologien zu bedienen, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies könnte aus heutiger Sicht konkret bedeuten, dass den Netzbetreibern im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Artikel 5 Absatz 1 StromVG zur Auflage gemacht würde, Smart Grid einzusetzen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sei (was im Klartext bedeutet: dort, wo Glasfasern bereits verlegt sind oder in nächster Zeit verlegt werden).»

Im Kanton Luzern soll der Aufbau eines Glasfasernetzes – unabhängig von dessen allfälligem Nutzen für die Elektrizitätsversorgung – vorangetrieben werden. Wie im kantonalen Richtplan 2009, den Ihr Rat am 23. März 2010 genehmigt hat, ausgeführt wird, ist dabei der Aufbau eines einzigen schweizerischen Glasfasernetzes anzustreben (vgl. Kap. E9 [Kommunikationsanlagen, Mobilfunk]). Um den Nutzerinnen und Nutzern eine kostengünstige Datennutzung zu ermöglichen, ist ein Netzaufbau nach einheitlichen Standards gemäss Einigung der Netzbetreiber und der Dienstanbieter zu unterstützen und im Rahmen der Fernmeldegesetzgebung des Bundes auf einen marktgerechten und diskriminierungsfreien Netzzugang hinzuwirken. Wie dies bereits auf Bundesebene gemacht wurde, haben wir auch auf kantonaler Ebene die verschiedenen im Glasfaseraufbau tätigen Akteure (EWL, CKW, Swisscom, Verband Luzerner Gemeinden) zu einem Gespräch an den runden Tisch eingeladen. Ziel dieses Gesprächs war es, gemeinsam die Rahmenbedingungen festzulegen, welche im Hinblick auf eine gute Glasfaserversorgung notwendig sind.

Dass neue Technologien (Smart Grid, Fibre to the home, Smart Metering u.a.) auch im Bereich der Stromversorgung eingesetzt werden sollen, wird in § 2 Absatz 2d des Entwurfs zum Kantonalen Stromversorgungsgesetz ausdrücklich festgehalten (vgl. Kap. A.VI zu § 2). Damit schnell auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, wird im Gesetzesentwurf auf die Erwähnung einer bestimmten Technologie verzichtet und dafür auf den Stand der Technik verwiesen. Auch soll unser Rat den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen können, die insbesondere den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Technologien verlangen, sofern dies wirtschaftlich

tragbar erscheint (§ 5 Abs. 1e Entwurf). Die Forderung der Initiative, dass der Kanton «für eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung ... unter Mithilfe eines intelligenten, glasfasergesteuerten Stromnetzes» sorgt, wird somit in unserem Entwurf aufgenommen.

IV. Zusammenfassung

Die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» umfasst eine Anzahl sachlich abgrenzbare Teile, die jedoch alle in einem Zusammenhang mit der Höhe des Strompreises stehen. Das Ziel der Initiative, die Strompreise im Kanton Luzern zu senken, ist unbestritten und auch ein zentrales Anliegen des Planungsberichtes über die Stromversorgung im Kanton Luzern, den Ihr Rat am 7. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen hat. Ein Grossteil der Anliegen der Initiative ist denn auch bei der Ausarbeitung unseres Entwurfs eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes berücksichtigt worden. Anders als von den Initiantinnen und Initianten gefordert, soll jedoch die Ordnung unserer modernen Kantonsverfassung gewahrt und keine Bestimmung über die Aufgaben des Kantons in der Elektrizitätsversorgung in die Verfassung eingefügt werden. Auch hat die Vernehmlassung zum Entwurf des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes ergeben, dass mehrheitlich die Beibehaltung der Konzessionsgebühren für Elektrizitätsleitungen gewünscht wird. Da die Abschaffung der Konzessionsgebühren ein zentrales Anliegen der Initiative ist, beantragen wir Ihnen allein schon aus diesem Grund deren Ablehnung.

C. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes sowie eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» zuzustimmen.

Luzern, 24. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Scherzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 772

Kantonales Stromversorgungsgesetz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 2011,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 und legt die kantonalen Ziele, Zuständigkeiten und Instrumente im Bereich der Stromversorgung fest.

§ 2 Grundsatz und Ziele

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität ein.

² Anzustreben sind dabei insbesondere:

- a. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Wirtschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen für die Wirtschaft und die Regionen des Kantons,
- b. die sparsame und effiziente Elektrizitätsverwendung,
- c. die Förderung der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme,
- d. der Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Ziele dieses Gesetzes und arbeiten für dessen Vollzug mit betroffenen Organisationen zusammen.

§ 3 Zuständigkeit

Die vom Regierungsrat bezeichnete Dienststelle nimmt die Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz wahr, soweit nachfolgend nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

II. Netzgebiete, Leistungsaufträge

§ 4 Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt nach Anhörung der Netzbetreiber und der Netzeigentümer sowie der Gemeinden den Netzbetreibern flächendeckend die Netzgebiete für das Verteilnetz zu.

² Er berücksichtigt dabei die Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und allfällige vertragliche Regelungen über den Netzbetrieb.

³ Betreibt ein Netzeigentümer sein Netz nicht selbst, hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, welche der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Bundesrecht sowie der Leistungsaufträge nach § 5 dienen.

⁴ Die zuständige Dienststelle führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Netzgebiete.

§ 5 Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, namentlich für

- a. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere mit Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- b. die Steigerung der Effizienz und die Sparsamkeit der Elektrizitätsverwendung sowie die Förderung erneuerbarer Energien,
- c. die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung,
- d. die Erbringung von Energiedienstleistungen,
- e. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

² Die Einzelheiten eines Leistungsauftrags können auch in einer Vereinbarung mit den Netzbetreibern festgelegt werden.

III. Anschlusspflichten

§ 6 Anschlusspflicht innerhalb des Netzgebietes

Innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzzanschlusses berechtigt und verpflichtet. Vorbehalten bleiben abweichende Entscheide gemäss § 7.

§ 7 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes

¹ Netzbetreiber können verpflichtet werden, auch Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebietes an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn

- die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und
- der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Der Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher befindet, wird im Umfang der Verpflichtung des Netzbetreibers gemäss Absatz 1 von seiner Anschlusspflicht befreit.

§ 8 Anschluss ausserhalb der Bauzone

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach dem Bundesrecht Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsnetz haben, sind vom Netzbetreiber an das Netz anzuschliessen, wenn

- dem Endverbraucher eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist und
- der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Endverbraucher ausserhalb der Bauzone tragen die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab dem bestehenden Elektrizitätsnetz und für eine allfällig erforderliche Netzverstärkung. Die Kosten für Unterhalt und Ersatz von Anschlussleitungen sind vom Netzbetreiber zu tragen. Sind diese unverhältnismässig hoch, hat sich der Endverbraucher daran zu beteiligen.

IV. Netznutzungstarife, Stromeinkauf, Konzessionsgebühren

§ 9 Netznutzungstarife

Der Regierungsrat trifft nach Anhörung der Gemeinden, der Netzbetreiber und weiterer interessierter Kreise Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife.

§ 10 Stromeinkauf

Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zwecke des Stromeinkaufs eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen.

§ 11 Konzessionsgebühren

Kanton und Gemeinden können für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch Infrastrukturanlagen der Elektrizitätsversorgung Gebühren erheben.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsschutz

Gestützt auf dieses Gesetz ergangene Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Die wiederholte Verletzung von Leistungsaufträgen gemäss § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes und die Missachtung der Anschlusspflichten gemäss den §§ 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Entscheide werden mit Busse bis zu 100000 Franken bestraft.

² Ist mit der Übertretung ein finanzieller Vorteil verbunden, wird dies als Strafschärfungsgrund berücksichtigt. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird diese gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe und der Vertreterinnen und Vertreter bleibt vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze»

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 2011,
beschliesst:

1. Die am 18. November 2009 eingereichte Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:



neutral
Drucksache
No. 01-10-20238 | www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

